

richs von Bayern gewesen zu sein. Thietmar erwähnte sie eher beiläufig: Von den drei Bewerbern pries er allein Heinrich als *cretus de stemmate regum*¹⁰⁷ und verwies knapp darauf, daß auch Heinrichs Mutter Gisela eine Königstochter gewesen sei¹⁰⁸. Den sächsischen Großen schob er den Satz in den Mund: „Heinrich soll mit Christi Hilfe und aufgrund seines Erbrechts (*iure hereditario*) herrschen“.¹⁰⁹ Und in ganz anderem Erzählszusammenhang schließlich behauptete Thietmar, Heinrich selbst habe Otto von Kärnten *iure consanguinitatis* die Krone angetragen; auch hier aber setzte der Merseburger sofort weitere Kriterien hinzu – namentlich die *etatis virtutumque maturitas* des Kärntners¹¹⁰.

Bei diesen summarischen Andeutungen ließ es der Chronist bewenden¹¹¹; nirgends diskutierte er konkret die erbrechtlichen Ansprüche Heinrichs II. – geschweige denn, daß er sie gegen vergleichbare Ansprüche anderer Bewerber abgewägt hätte. Auf Nachlässigkeit oder Desinteresse läßt sich Thietmars Kürze in diesem Falle kaum zurückführen, im Gegenteil: Der Merseburger berichtete über die Vorgänge ausführlich und bemühte sich ganz offenkundig, die Erhebung des Bayernherzogs zum König zu rechtfertigen¹¹². Um so bezeichnender aber ist es, daß er zu diesem Zweck nicht etwa Heinrichs spezifischen Erbspruch darlegte, diesen Anspruch mit anderen verglich und als den besseren zu erweisen suchte, sondern – ungeordnet und ohne direkten Verweis auf Normen – die persönlichen Qualitäten, die Tugenden und die Gottesfurcht seines Favoriten herausstellte. Gleich mehrfach betonte Thietmar, daß Heinrich von Gott für das Königtum aus-

107) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V (S. 220,3) Vers 2.

108) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V (S. 220,4 ff.) Vers 3-5: *genetrix erat eius / Gisla, suis meritis aequans vestigia regis / Conradi patris, Burgundia regna tenentis*.

109) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 3 (S. 224,6 f.).

110) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 25 (S. 249,33-38): *Et cum [sc. Otto] post mortem cesaris iure consanguinitatis et etatis virtutumque maturitate ab Heinricho tunc duce in regem eligeretur, tantum hoc onus humiliter recusans, eundem primus per internuncios ac per seipsum quasi ad hec apciorem sibi preposuit fideliterque semper adiuvit*.

111) Vgl. auch SCHNEIDER, Thietmar (wie Anm. 25) S. 52, die zu Recht betont, daß der Merseburger Bischof in der verwandtschaftlichen Herkunft nicht die „entscheidende Grundlage“ für Heinrichs Königtum gesehen habe.

112) Das wird etwa deutlich, wenn Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) IV 54 (S. 192,29 f.), Heinrichs Gegner der Lüge bezichtigt.